

Vereinssatzung
des
Sportschützenvereines Weiler/Rems e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen **Sportschützenverein Weiler/Rems e.V.**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf unter Nr V/165 eingetragen und hat seinen Sitz in Schorndorf-Weiler.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit durch Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand gem. § 7 Abs. 2).

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe dieser Gebühr wird vom Gesamtvorstand (§ 7 Abs. 2) festgelegt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschuß von Fall zu Fall bestimmt (Gesamtvorstand gem. § 7 Abs.2).

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Jedes aktive Mitglied (gem. § 3) ist verpflichtet, zur Instandhaltung der baulichen und sonstigen Einrichtungen sowie bei Vereinsfesten, die vom Gesamtvorstand (gem. § 7 Abs.2) festgelegten Stunden abzuleisten oder das dafür angesetzte Entgelt zu entrichten. Über Befreiung einzelner Mitglieder von der Verpflichtung zur Ableistung der festgelegten Stunden entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschuß des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden (§ 4 Abs. 2). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) Berufung einzulegen, die durch Beschuß endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 6

Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils bestimmt wird. Die Beitragsschuld entsteht grundsätzlich am 1. Januar eines jeden Jahres; im Laufe des Jahres aufgenommene Mitglieder müssen den Beitrag anteilmäßig ab dem 1. des auf den Aufnahmezeitpunkt folgenden Kalendervierteljahres bezahlen. Bei Ehegatten, die beide Mitglied des Vereines sind, ermäßigt sich ein (1) Jahresbeitrag um die Hälfte.

Jugendliche unter 18 Jahre bezahlen keinen Beitrag, Mitglieder über 18 Jahre, die sich nachweislich in einer Schul- bzw. Berufsausbildung (Lehre) befinden, haben ebenfalls nur die Hälfte eines Jahresbeitrages zu entrichten.

In besonderen Fällen kann der Verein seine Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes zu einer Sonderumlage heranziehen. Über festzulegende Sonderumlagen und ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 1) zu verwenden.

§ 7

Vorstand, Leitung der Verwaltung

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Kassier), dem Schriftführer, dem Schießleiter und dem Jugendleiter.

Jeweils 2 Mitglieder dieses Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Daneben sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende je einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß der stellvertretende Vorsitzende nur tätig wird, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern wie Absatz 1 sowie aus 4 Beisitzern, die sich in der Regel aus Wanderwart, einem Wirtschaftsführer, dem stellvertretenden Schießleiter und einem stellvertretenden Jugendleiter zusammensetzen.

§ 7(Fortsetzung)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen des Vorstandes werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 8

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9

Ehrenamt und Vergütung

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwaig eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwaig geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10

Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter (Vorstand)
- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlags
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitglieds
- f) Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
- g) Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes

Anträge an die Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden eingereicht werden.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 10.

§ 12

Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschußfassung hierüber angekündigt ist.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Schorndorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich für die Förderung des Vereinslebens in der Ortschaft Weiler/Rems.

Mit Einwilligung des Finanzamtes kann das Vermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung zunächst mit Auflage überlassen werden, es für die Dauer von 5 Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, das Vermögen im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 14

BGB, Inkrafttreten

Sofern in vorstehender Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21 bis 79).

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30.11.2004 im Schützenhaus in Weiler/Rems.

Diese Satzung tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oliver Schnabel

OSM Oliver Schnabel

Werner Vögtlin

Schriftführer Werner Vögtlin